Landfrauenverein Rüegsbach

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Der Landfrauenverein Rüegsbach (LFVR) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüegsbach (Gemeinde Rüegsau). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der LFVR ist Mitglied des Verband Bernischer Landfrauenvereine (VBL) und somit des Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverbandes (SBLV).

Art. 2 Zweck und Ziel

Der LFVR bezweckt den Zusammenschluss von Frauen die auf dem Land wohnen.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Ziele des Vereins werden angestrebt durch die Pflege und Erhaltung der ländlichen Kultur, sowie der Weiterbildung durch Kurse, Vorträge und Tagungen auf kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet.

II. Finanzen

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die den Vereinszweck unterstützt.
Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung. Jedes Mitglied erhält die Statuten.

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Austritte erfolgen auf die Hauptversammlung. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisorinnen

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über Anträge welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten Hauptversammlung entgegengenommen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
f) Genehmigung des Jahresbudgets
g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
i) Änderung der Statuten
k) Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Personen.
Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie sind einmal wiederwählbar.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss der Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Sekretariat
e) Protokollführerin

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.
Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie sind einmal wiederwählbar, wobei darauf zu achten ist, dass nicht gleichzeitig beide Revisorinnen ersetzt werden.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 07. März 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 06. März 1991.

Rüegsbach, 07. März 2019

Landfrauenverein Rüegsbach

Die Präsidentin	Die Protokollführerin
Christine Häfliger	Christine Reinhard

Geprüft und genehmigt:

Verband Bernischer Landfrauenvereine

Die Präsidentin	Die Sekretärin
Rita Gfeller	Karin Sommer